

Suhrkamp Verlag

Leseprobe



Alexy, Robert
Recht, Vernunft, Diskurs

Studien zur Rechtsphilosophie

© Suhrkamp Verlag
suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1167
978-3-518-28767-5

suhrkamp taschenbuch
wissenschaft 1167

Die Beiträge dieses Bandes vereint die Idee, daß zwischen dem Recht, der Vernunft und dem Diskurs ein innerer Zusammenhang besteht. Vernunft bedarf, um in einer Gesellschaft praktisch zu werden, der Form des Rechts, und nur ein diskursiv verfaßtes Rechtssystem kann vernünftig sein. Die bedeutendste Form eines solchen Rechtssystems ist der demokratische Verfassungsstaat. Die hier zusammengefaßten Aufsätze verstehen sich als Bausteine zu einer Theorie seines Rechts.

Robert Alexy
Recht, Vernunft, Diskurs

Studien zur Rechtsphilosophie

Suhrkamp

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

2. Auflage 2016

Erste Auflage 1995

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1167

© Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 1995

Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Satz: Wagner GmbH, Nördlingen

Printed in Germany

Umschlag nach Entwürfen von
Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

ISBN 978-3-518-28767-5

Inhalt

Vorwort	7
-------------------	---

I. LOGIK UND INTERPRETATION

1. Die logische Analyse juristischer Entscheidungen	13
2. Normenbegründung und Normanwendung	52
3. Juristische Interpretation	71

II. DISKURS UND RECHT

4. Die Idee einer prozeduralen Theorie der juristischen Argumentation	94
5. Probleme der Diskurstheorie	109
6. Diskurstheorie und Menschenrechte	127
7. Jürgen Habermas' Theorie des juristischen Diskurses	165

III. RECHTE UND PRINZIPIEN

8. Zum Begriff des Rechtsprinzips	177
9. Rechtssystem und praktische Vernunft	213
10. Individuelle Rechte und kollektive Güter	232
11. Grundrechte als subjektive Rechte und als objektive Normen	262
Abkürzungen	288
Drucknachweise	289
Personenregister	290

Vorwort

Dieser Band enthält elf Arbeiten aus rund fünfzehn Jahren zu drei Themen: der juristischen Interpretation, dem Verhältnis von Diskurs und Recht und der Struktur der Rechte und Prinzipien. Den Auftakt bildet ein 1978 in München auf einer Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie vorgetragener Versuch der logischen Analyse einer juristischen Entscheidung. Ich bin bei dieser Untersuchung gleichsam wie von selbst auf einige Grundzüge der Prinzipientheorie gestoßen. Schon dies scheint mir ein Beleg für die Fruchtbarkeit der logischen Analyse im Recht zu sein. In dem zweiten Aufsatz geht es um die Unterscheidung zwischen der Begründung und der Anwendung von Normen, der von Klaus Günther und Jürgen Habermas eine fundamentale Bedeutung zugesprochen wird. Ihr sollen zwei gänzlich verschiedene Diskursformen entsprechen: der Begründungs- und der Anwendungsdiskurs. Jedermann wird den beiden Autoren darin zustimmen, daß sich Normenbegründungen und Normanwendungen unterscheiden lassen. Fraglich ist allein, ob dieser Unterscheidung die behauptete essentielle Bedeutung zukommt. Ich versuche darzulegen, daß dies nicht der Fall ist. Mein Hauptargument ist, daß jeder Anwendungsdiskurs einen Begründungsdiskurs einschließt. Das gilt jedenfalls dann, wenn man an einer universalistischen Entscheidungspraxis festhält. Sie aufzugeben bedeutete, auf eine der wichtigsten Anforderungen praktischer Rationalität zu verzichten. Damit ist zugleich gesagt, daß die Unterscheidung zwischen der Begründung und der Anwendung einer Norm nur wenig zu dem im demokratischen Verfassungsstaat so zentralen Problem der Abgrenzung der Kompetenzen der Legislative von denen der Judikative beitragen kann. Die dritte Arbeit des ersten Abschnitts, der Artikel »Juristische Interpretation«, führt meine früheren Überlegungen zu diesem Thema fort. Es werden drei Arten des hermeneutischen Zirkels unterschieden, denen drei für die Theorie der juristischen Argumentation wesentliche Rationalitätspostulate entsprechen, nämlich das der Reflexion, das der Kohärenz und das der Vollständigkeit. Neu ist auch die Einteilung der juristischen Argumente in nur vier Kategorien, und zwar in linguisti-

sche, genetische, systematische und allgemeine praktische Argumente. Die von mir 1978 in der »Theorie der juristischen Argumentation« vorgeschlagene Einteilung wird damit nicht für falsch erklärt. Klassifikationen sind eine Frage der Zweckmäßigkeit. Die neue Einteilung hat den Vorteil der Einfachheit. Sie eröffnet zudem die Möglichkeit, eine der tiefsten Ideen der juristischen Interpretationslehre, die Idee der Kohärenz, unter einem Gesichtspunkt, dem der systematischen Argumentation, umfassend zu behandeln.

Die Studien zum Verhältnis von Diskurs und Recht beginnen mit einem 1979 in Helsinki gehaltenen Vortrag, in dem ich erstmals versuche, die Diskurstheorie nicht nur auf die Theorie der juristischen Argumentation anzuwenden, sondern darüber hinaus zu einer Theorie des Rechts überhaupt auszubauen. Die vorgeschlagene Diskurstheorie des Rechts verknüpft vier Prozeduren: die des allgemeinen praktischen Diskurses, die der staatlichen Rechtserzeugung, die der juristischen Argumentation und die des gerichtlichen Prozesses. Nur in einer derartigen Verbindung des Institutionellen mit dem Nichtinstitutionellen kann praktische Vernunft wirklich werden. Der Aufsatz »Probleme der Diskurstheorie« vertieft dies. Es geht in ihm vor allem um das Verhältnis zwischen dem Diskurs und der Wahrheit oder Richtigkeit. In realen Diskursen kann grundsätzlich nur eine relative Richtigkeit erreicht werden. Dennoch darf der Gedanke der absoluten Richtigkeit nicht aufgegeben werden. Die Teilnehmer eines realen praktischen Diskurses müssen unabhängig davon, ob stets eine einzig richtige Antwort existiert, den Anspruch erheben, daß ihre Antwort die einzig richtige ist, wenn ihre Behauptungen und Begründungen sinnvoll sein sollen. Die absolute Richtigkeit hat damit den Charakter einer notwendigen regulativen Idee. Ihr korrespondiert die Vorstellung des idealen Diskurses. Die Abhandlung »Diskurstheorie und Menschenrechte« habe ich eigens für diesen Band geschrieben. Es geht in ihr um die Frage, ob sich die Menschenrechte mit Hilfe der Diskurstheorie begründen lassen. Ich behaupte, daß dies der Fall ist. Meine diskurstheoretische Begründung der Menschenrechte besteht aus zwei Schritten. In einem ersten Schritt versuche ich die Diskursregeln, in einem zweiten sodann auf ihrer Basis die Menschenrechte zu begründen. Die Begründung der Diskursregeln ruht auf drei Säulen: einem transzendentalen Argument, einem auf Nutzenmaximierung ab-

stellenden Argument und einer anthropologischen These. In dieser Begründung verschmelzen kantische und hobbesianische Linien. Die anthropologische These mag auch aristotelisch gedeutet werden. Ein Hauptproblem der diskurstheoretischen Begründung der Menschenrechte besteht darin, daß die Diskursregeln nur Regeln für die Rede sind. Aus ihnen folgen unmittelbar noch keine Regeln für das Handeln, also noch keine Menschenrechte. Um sie zu begründen, ist deshalb ein zweiter Schritt erforderlich. In ihm versuche ich, mit Hilfe von drei Argumenten von den Diskursregeln zu den Menschenrechten zu gelangen. Bei diesen Argumenten geht es um die Autonomie, den Konsens und die Demokratie. Der letzte Artikel des Abschnitts über das Verhältnis von Diskurs und Recht beschäftigt sich mit einigen Thesen von Jürgen Habermas über den juristischen Diskurs aus seinem 1992 erschienenen Buch »Faktizität und Geltung«. Ich versuche darzulegen, daß Habermas' Einwände gegen die Prinzipientheorie und die Sonderfallthese unbegründet sind.

Im dritten Abschnitt geht es um die Struktur der Rechte und Prinzipien. Auch hier steht eine ältere Arbeit am Anfang, der 1979 erschienene Aufsatz »Zum Begriff des Rechtsprinzips«. In ihm erörtere ich in Auseinandersetzung mit den von Ronald Dworkin getroffenen Unterscheidungen die Abgrenzung von Regeln und Prinzipien. Das Ergebnis ist die Einstufung der Prinzipien als Optimierungsgebote und die Charakterisierung des durch sie ausgedrückten Sollens als »ideales Sollen«. Es folgt meine Kieler Antrittsvorlesung aus dem Jahre 1987, in der ich versuche, die Prinzipientheorie mit der Diskurstheorie zu einer Theorie des demokratischen Verfassungsstaates zu verbinden, die ich als »konstitutionalistisch« bezeichne. In dem Artikel »Individuelle Rechte und kollektive Güter« geht es erst um eine begriffliche und dann um eine normative Analyse dieser so häufig ohne jede nähere Bestimmung verwendeten Dichotomie. Ich bemühe mich zu zeigen, daß es verschiedene Möglichkeiten gibt, das eine begrifflich auf das andere zu reduzieren. Gegen solche Reduktionen sprechen jedoch normative Gründe. In jedem rechtfertigungsfähigen normativen System muß es sowohl individuelle Rechte als auch kollektive Güter mit eigener Kraft geben. Dabei ist das Verhältnis zwischen beiden durch einen prima facie-Vorrang zugunsten individueller Rechte zu bestimmen. Den Abschluß des Bandes bildet ein Aufsatz über die Grundrechte als subjektive Rechte und als

objektive Normen. Die Analyse der Struktur der Rechte und Prinzipien führt hier unmittelbar in die Grundrechtsdogmatik. Meine Kernthese zum Verhältnis zwischen der subjektiven und der objektiven Dimension der Grundrechte ist die Subjektivierungsthese. Sie besagt, daß jeder bindenden grundrechtlichen Pflicht des Staates grundsätzlich Grundrechte in Gestalt subjektiver öffentlicher Rechte korrespondieren.

Die hier versammelten elf Artikel unterscheiden sich durch ihre Gegenstände und die Art der Darstellung. Was sie zusammenhält, sind die analytische Methode und die liberalen Ideen der Autonomie und der Universalität. Wenn meine Vermutung zutrifft, daß zwischen jener Methode und diesen Ideen eine engere Beziehung besteht, könnte man daran denken, von einem »analytischen Liberalismus« zu sprechen.

Den Aufsätzen dieses Bandes sind Anregungen und Kritik von vielen Seiten zugute gekommen. Hierfür danke ich. Zu danken habe ich ferner Frau Heinke Dietmair für ihre Sorgfalt bei der Erstellung der meisten der Manuskripte sowie Stefanie Borchardt, Madis Ernits, Nicola Fenner, Petra Grommeck, Antje Hentschel und Birgit Staenke für die Mithilfe beim Lesen der Korrekturen.

Kiel, im September 1994

Robert Alexy

I.

Logik und Interpretation

1. Die logische Analyse juristischer Entscheidungen

1. Programm und Instrumentarium

Gottlob Frege hat im Vorwort seiner 1879 erschienenen Begriffsschrift die mathematische Logik mit einem Mikroskop verglichen, das dem Auge, in seinem Bild der natürlichen Sprache, zwar an Beweglichkeit unterlegen sei, es aber an Schärfe weit übertreffe.¹ Nicht jede Tätigkeit erfordere die Präzision eines solchen Instruments. Eine verlange sie aber auf jeden Fall: die, bei der es darum gehe, »die Bündigkeit einer Schlusskette auf die sicherste Weise zu prüfen und jede Voraussetzung, die sich unbemerkt einschleichen will, anzuzeigen, damit letztere auf ihren Ursprung untersucht werden könne«². Frege, der das hiermit angedeutete Programm auf dem Gebiet der Mathematik zu verwirklichen versuchte, hebt hervor, daß die von ihm entwickelte Formelsprache »eine über die Mathematik hinausreichende Bedeutung« habe.³ Die Entwicklung der Logik seit Frege sowie die Geschichte des Erfolgs ihrer Verwendung auf zahlreichen Gebieten haben diese Einschätzung bestätigt.

Auch im Bereich der Jurisprudenz ist der Versuch, mit Hilfe des Instruments der modernen Logik zu neuen Erkenntnissen zu gelangen, längst nichts Neues mehr.⁴ Ein Gebiet, auf dem sich die

1 G. Frege, Begriffsschrift. Eine der arithmetischen nachgebildete Formelsprache des reinen Denkens, Halle 1879, S. V.

2 Ders. (Fn. 1), S. IV.

3 Ders., Über die wissenschaftliche Berechtigung einer Begriffsschrift, in: Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik 81 (1882), S. 56.

4 Vgl. hierzu etwa U. Klug, Juristische Logik, 3. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 1966; R. Schreiber, Logik des Rechts, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1962; J. Rödiger, Die Denkform der Alternative in der Jurisprudenz, Berlin/Heidelberg/New York 1969; H. Wagner/K. Haag, Die moderne Logik in der Rechtswissenschaft, Bad Homburg/Berlin/Zürich 1970; O. Weinberger, Rechtslogik, Wien/New York 1970; I. Tammelo/G. Moens, Logische Verfahren der juristischen Begründung, Wien/New York 1976; C. Weinberger/O. Weinberger, Logik, Semantik, Hermeneutik, München 1979.

Anwendung der modernen Logik besonders nahe legt, ist die logische Analyse tatsächlich vorgetragener juristischer Entscheidungsgründe im ganzen. Um so mehr muß verwundern, daß dies Feld bis in die jüngste Zeit⁵ kaum bearbeitet wurde.⁶ Eine Methode für solche Analysen existiert nicht. Aus den allgemeinen

- 5 Eine Ausnahme bilden die noch nicht veröffentlichten, im Rahmen des von H.-J. Koch und H. Rottleuthner geleiteten und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft getragenen Projekts »Juristische Argumentationstheorie« erarbeiteten Analysen von H. Seitz, H. Spengler, R. Trapp und H. Zimmermann. Eine Auseinandersetzung mit ihnen konnte hier nicht mehr erfolgen.
- 6 Wenn im Kontext logischer Analysen auf gerichtliche Entscheidungen eingegangen wird, dann geschieht dies zumeist, um Beispiele für eine zu analysierende Figur anzuführen (vgl. etwa U. Klug (Fn. 4), S. 120). Auch Rödiger, der in seiner »Theorie des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens« einen voll entwickelten logischen Apparat zur Verfügung stellt, verzichtet am Schluß dieser Untersuchung bei der Erörterung einer Reihe von Entscheidungen auf die Verwendung formaler Mittel und diskutiert lediglich einige Aspekte der Entscheidungen unter logischen Gesichtspunkten (J. Rödiger, Die Theorie des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, Berlin/Heidelberg/New York 1973, S. 307 ff.). Eine gewisse Verwandtschaft zum hier verfolgten Programm zeigt eine Analyse E. v. Savignys eines Strafurteils (BGHSt 2, 194; E. v. Savigny, Übereinstimmende Merkmale in der Struktur strafrechtsdogmatischer und empirischer Argumentation, in: U. Neumann/J. Rahlf/E. v. Savigny, Juristische Dogmatik und Wissenschaftstheorie, München 1976, S. 120 ff.). Bei v. Savigny stehen allerdings wissenschaftstheoretische Fragen und nicht Probleme der logischen Analyse im Vordergrund. Neben der logischen Analyse gibt es eine Reihe von weiteren Analyseformen. So können Analysen etwa unter rechtstheoretischen (vgl. hierzu K. Lüderssen, Erfahrung als Rechtsquelle. Abduktion und Falsifikation von Hypothesen im juristischen Entscheidungsprozeß. Eine Fallstudie aus dem Kartellstrafrecht, Frankfurt a. M. 1972), methodologischen (vgl. hierzu Fr. Müller, Fallanalysen zur juristischen Methodik, Berlin 1974) und linguistischen (vgl. hierzu Th.-M. Seibert, Argumentationsbeispiele aus dem Rechtsbereich. Handlungs- und Inhaltsaspekte praktischer juristischer Argumentation, in: M. Schecker (Hg.), Theorie der Argumentation, Tübingen 1976) Gesichtspunkten vorgenommen werden. Es kann vermutet werden, daß die logische Analyse für alle diese Analyseformen wie insbesondere auch für die traditionelle dogmatische Analyse von Nutzen ist. Die Fruchtbarkeit des Einsatzes der modernen Logik bei der Lösung dogmatischer Probleme zeigt eindrucksvoll H. Rüßmann, Zur Abgrenzung von Rechts- und Tatfrage, in: H.-

Erörterungen etwa der deontischen Logik⁷, der logischen Struktur der Rechtsnormen⁸ und juristischer Begriffe⁹, des juristischen Syllogismus¹⁰ und juristischer Argumentformen¹¹ lassen sich zwar ohne Frage wichtige Hinweise entnehmen. Die Probleme, die sich bei der logischen Analyse von Entscheidungsbegründungen stellen, müssen jedoch zumindest zum Teil als noch nicht einmal formuliert angesehen werden. Dabei eröffnen Entscheidungsanalysen nicht nur die aus praktischem Interesse willkommene Möglichkeit, über die Urteilsbegründungen mehr zu erfahren, sondern auch die aus rechtstheoretischen Gesichtspunkten begrüßenswerte Gelegenheit einer Überprüfung und Weiterführung der Ergebnisse zumeist punktuell und abstrakt geführter Diskussionen. Es winkt als Lohn die Relevanz. Gelänge es, ein solides, auch von nicht auf Logik spezialisierten Juristen leicht erlern- und anwendbares Analyseverfahren zu entwickeln, das geeignet ist, hinreichend interessante Ergebnisse zu Tage zu fördern, könnte die Logik den Beitrag zum Gang der Jurisprudenz liefern, der ihr am leichtesten fallen sollte: den eines Instruments, das es erlaubt, Argumente besser zu durchschauen und zu beurteilen.

J. Koch (Hg.), *Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie*, Kronberg/Ts. 1976, S. 242 ff.

7 Vgl. hierzu die Sammelbände R. Hilpinen (Hg.), *Deontic Logic: Introductory and Systematic Readings*, Dordrecht 1971; H. Lenk (Hg.), *Normenlogik*, Pullach 1974.

8 Vgl. etwa K. Makkonen, *Zur Problematik der juristischen Entscheidung*, Turku 1965, S. 30 ff.

9 Vgl. etwa H. H. Keuth, *Zur Logik der Normen*, Berlin 1972.

10 Vgl. etwa J. Rödiger (Fn. 6), S. 163 ff.; W. Hassemer, *Tatbestand und Typus*, Köln/Berlin/Bonn/München 1968, S. 17 ff.; H. Rüßmann (Fn. 6), S. 244 f.

11 Vgl. etwa Th. Heller, *Logik und Axiologie der analogen Rechtsanwendung*, Berlin 1961.

1. Begründung und logische Folge

Die Analyse juristischer Entscheidungen ist die Analyse von Begründungen.¹² Es kann als ein analytisch wahrer Satz angesehen werden, daß jede Begründung entweder richtig, zutreffend oder gut oder aber falsch, unzutreffend oder schlecht ist.^{13 14} Wer eine Folge von Sätzen lediglich unter dem Gesichtspunkt betrachtet, ob sie jemanden zur Annahme eines bestimmten Satzes bewegen oder motivieren, behandelt sie nicht als Begründung. Dies geschieht erst, wenn es darum geht, ob sie etwas für diesen Satz austragen, ihn stützen oder ihn rechtfertigen.¹⁵

Zwischen dem Begriff der Begründung und dem der logischen

- 12 Richterliche Urteile werden nicht nur in der Regel begründet, es ist, von eng begrenzten Ausnahmen abgesehen, auch rechtlich geboten, daß sie begründet werden. Vgl. etwa die §§ 30 Abs. 1 BVerfGG, 313 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, 267 StPO, 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, 60 Abs. 2, 75 Abs. 2, 96 Abs. 2 ArbGG. Das Gewicht der richterlichen Begründungspflicht ist an § 551 Nr. 7 ZPO zu erkennen, der festlegt, daß das Fehlen von Gründen ein absoluter Revisionsgrund ist. Zur richterlichen Begründungspflicht vgl. J. Brüggemann, Die richterliche Begründungspflicht, Berlin 1971.
- 13 Eine entsprechende Auffassung bezüglich des Begriffs des Arguments findet sich bei Urmson: »It might well be thought to be analytic that every argument is either valid or invalid« (J. O. Urmson, *The Emotive Theory of Ethics*, London 1968, S. 86).
- 14 Wenn dies zutrifft und wenn zutrifft, daß eine richterliche Begründungspflicht existiert, dann legt sich der Schluß nahe, daß eine Pflicht existiert, richterliche Urteile richtig zu begründen. Das ist ein Argument gegen Auffassungen, die meinen, mit der Analyse der Effekte juristischer Begründungstätigkeit diese hinreichend zu erfassen, und ein Argument für die Relevanz von Bemühungen, Kriterien für richtige juristische Begründungen zu erarbeiten.
- 15 Der Unterschied zwischen Motivieren und Rechtfertigen, der dem Unterschied zwischen effektiven und gültigen Argumenten entspricht, ist mit aller Deutlichkeit in der im Bereich der analytischen Ethik geführten Diskussion um den Emotivismus herausgearbeitet worden. Zum Emotivismus vgl. Ch. L. Stevenson, *Ethics and Language*, New Haven/London 1944; zu seiner Darstellung und Kritik vgl. R. Alexy, *Theorie der juristischen Argumentation*, Frankfurt a. M. 1978, S. 60 ff.

Folge¹⁶ bestehen enge Beziehungen.¹⁷ Zwar sind die Ausdrücke »Begründung« und »logische Folge« keinesfalls synonym. Der Begriff der Begründung umfaßt mehr als die logische Folge. Die logische Folge aber ist der aussichtsreichste Kandidat für die Bestimmung des Kernstücks eines adäquaten Begriffs der Begründung juristischer Urteile. Sie ist die am sichersten formulierbare Beziehung zwischen Sätzen, die etwas für einen Satz austragen, und diesem Satz. Im Bereich der Jurisprudenz sind Alternativen zu dieser Beziehung zwar häufig erwogen und vorgeschlagen, bislang aber weder hinreichend präzise noch überzeugend präsentiert worden. Bis zu einer solchen präzisen und überzeugenden Präsentation spricht deshalb alles dafür, die logische Folgerungsbeziehung zum Ausgangspunkt der Analyse juristischer Begründungen zu machen. Als minimale Bedingung für eine gelungene Begründung eines richterlichen Urteils ist zu fordern, daß die Entscheidung so rekonstruierbar ist, daß das Urteil aus den in den Gründen angeführten Sätzen zusammen mit dort vorausgesetzten Sätzen logisch folgt, wobei diese Sätze (*ex falso quodlibet*) widerspruchsfrei sein müssen.¹⁸

2. Interne und externe Rechtfertigung

Die Erfüllung dieses Kriteriums ist allerdings, da der Begriff der Begründung weiter ist als der der logischen Folge, nur eine notwendige, nicht schon eine hinreichende Bedingung einer gelungenen Begründung. Das Urteil muß nicht allein korrekt aus einer bestimmten Satzmenge folgen, die Sätze, aus denen es deduziert wird, müssen darüber hinaus wahr, richtig oder akzeptabel sein.¹⁹ Es lassen sich demnach zwei Aspekte der Begründung juristischer Urteile unterscheiden: die *interne Rechtfertigung*, in der es darum

16 Zum Begriff der logischen Folge vgl. A. Tarski, *On the Concept of Logical Consequence*, in: ders., *Logic, Semantics, Metamathematics*, Oxford 1956, S. 409 ff.

17 Auf einige Unterschiede weist E. Morscher, *Philosophische Begründung von Rechtsnormen?*, in: H. Köchler (Hg.), *Philosophie und Politik*, Innsbruck 1973, S. 31 ff., hin.

18 Zu einer solchen Forderung vgl. J. Rödiger (Fn. 6), S. 163; H. Rüßmann (Fn. 6), S. 250.

19 Vgl. hierzu E. Morscher (Fn. 17), S. 31 ff.

geht, ob das Urteil aus den zur Begründung angeführten Sätzen logisch folgt, und die *externe Rechtfertigung*, deren Gegenstand die Wahrheit, Richtigkeit oder Akzeptabilität der Prämissen der internen Rechtfertigung ist.²⁰

Man kann die externe Rechtfertigung mit einigem Recht als das eigentliche Feld der juristischen Argumentation oder des juristischen Diskurses bezeichnen.²¹ Auf ihr hat deshalb das Schwergewicht jeder Theorie der juristischen Argumentation zu liegen. Hieraus zu folgern, die interne Rechtfertigung sei unwichtig oder lediglich von technischer Bedeutung, wäre jedoch ein Fehlschluß. Durch sie wird der Gegenstand und ein Stück weit auch die Struktur der externen Rechtfertigung festgelegt. Letzteres allerdings nur in begrenztem Umfang. Deshalb folgt aus der hier vorzutragenden Theorie der internen Rechtfertigung noch keine bestimmte Theorie der externen Rechtfertigung. Sie ist mit verschiedenen Theorien der externen Rechtfertigung und insofern mit verschiedenen Theorien der juristischen Argumentation vereinbar. Dies deshalb, weil die Voraussetzungen der Theorie der internen Rechtfertigung so schwach sind, daß sich nicht leicht eine Theorie der externen Rechtfertigung begründen läßt, die ihr widerspricht. Nach dem allgemeinen Satz, daß »eine Theorie . . . um so stärker (ist), je schwächer die Prämissen sind, aus denen sie ihre Lehrsätze ableitet«²², ist diese Schwäche zugleich ihre Stärke.

20 Zu dem Begriffspaar interne und externe Rechtfertigung vgl. J. Wróblewski, *Legal Syllogism and Rationality of Judicial Decision*, in: *Rechtstheorie* 5 (1974), S. 39 ff.; dens., *Legal Decision and its Justification*, in: H. Hubien (Hg.), *Le Raisonnement Juridique*, Akten des Weltkongresses für Rechts- und Sozialphilosophie Brüssel 1971, Brüssel 1971, S. 412 ff., sowie R. Alexy (Fn. 15), S. 273 ff. In der Sache dasselbe meint Rüßmann, wenn er vom »logischen« und vom »außerlogischen Beweis« spricht (H. Rüßmann (Fn. 6), S. 250).

21 Hierzu R. Alexy (Fn. 15), S. 283 ff.

22 G. Patzig, *Die Begründung moralischer Normen*, in: *Logik, Ethik, Theorie der Geisteswissenschaften*, XI. Deutscher Kongreß für Philosophie Göttingen 1975, Hamburg 1977, S. 13.

3. Zur Theorie des juristischen Syllogismus

Mit der Bedingung der Deduzierbarkeit aus einer widerspruchsfreien Prämissenmenge sind die an die interne Rechtfertigung zu stellenden Anforderungen nicht erschöpft. Wären sie es, wäre die Begründung eines richterlichen Urteils durch dieses Urteil eine gelungene interne Rechtfertigung, denn jeder Satz folgt aus sich selbst. Dies macht deutlich, daß es sich empfiehlt, über die Deduzierbarkeit hinaus zusätzliche Anforderungen an die logische Struktur der internen Rechtfertigung zu stellen. Solche Anforderungen werden in der Theorie des juristischen Syllogismus erörtert. Hieraus erhellt, daß die Theorie des juristischen Syllogismus keine rein logische Theorie ist. Gegenstand der Theorie des juristischen Syllogismus ist neben der Prüfung der Gültigkeit von Schlußschemata die Auszeichnung einiger gültiger Formen als normativ verbindlich oder/und tatsächlich verwendet.

Die wichtigste Anforderung ist die, daß mindestens eine Prämisse die Formulierung einer universellen Norm sein muß. Diese Anforderung versteht sich zumeist von selbst, da die Theorie des juristischen Syllogismus in erster Linie eine Theorie der Anwendung des Gesetzes ist und Gesetze in der Regel universelle Normen sind. Sie gilt jedoch auch für die Fälle, in denen keine Gesetzesnorm zur Verfügung steht. Der Grund hierfür besteht darin, daß Urteile über das, was geboten, verboten oder erlaubt ist, sich auf eine universelle Regel stützen müssen. Das damit formulierte Universalisierbarkeitsprinzip,²³ das dem Prinzip der formalen Gerechtigkeit²⁴ entspricht, schließt aus, daß in zwei Fällen, deren entscheidungsrelevante Aspekte vollständig auf gleiche Weise beschrieben werden können, verschiedene Urteile gefällt werden. Es verhindert Willkür in der Relation zwischen den Gründen und dem Urteil und macht damit die Gründe allererst zu

23 Zum Begriff der Universalität sowie zum Universalisierbarkeitsprinzip vgl. R. M. Hare, *Freedom and Reason*, Oxford 1963, S. 10 ff., 30 ff.; R. Alexy (Fn. 15), S. 90 ff.

24 Unter dem Prinzip der formalen Gerechtigkeit wird hier mit Perelman die Forderung verstanden, »eine Regel zu beachten, welche die Verpflichtung formuliert, alle Wesen einer bestimmten Kategorie auf eine bestimmte Weise zu behandeln« (Ch. Perelman, *Eine Studie über die Gerechtigkeit*, in: ders., *Über die Gerechtigkeit*, München 1967, S. 58).

Gründen.²⁵ Damit ist es Bedingung für die Verwirklichung einer Reihe von wünschenswerten Zielen wie der Rechtssicherheit, der Gerechtigkeit und der Konsistenz und der rationalen Kontrolle von Entscheidungen.

4. Die Rekonstruktionshypothese

Der Nutzen und die Probleme der logischen Analyse juristischer Entscheidungen sollen hier anhand einer Analyse eines richterlichen Urteils dargestellt werden. Dabei dient als Rekonstruktionshypothese eine zugleich allgemeine und rudimentäre Form der internen Rechtfertigung, die die wichtigsten strukturellen Anforderungen der eben erwähnten Art enthält.

Sie baut auf der einfachsten Form der internen Rechtfertigung auf, die folgende Struktur hat:

$$\begin{array}{l}
 \text{(IR.1)} \quad .(1) (x) (Tx \rightarrow ORx) \\
 \quad \quad \quad .(2) Ta \\
 \quad \quad \quad (3) ORa \quad \quad (1), (2)^{26}
 \end{array}$$

25 Auf den Zusammenhang zwischen dem Begriff des Grundes und dem der Regel hat Hare hingewiesen: »the notion of a reason, as always, brings with it the notion of a rule which lays down that something is a reason for something else« (R. M. Hare (Fn. 23), S. 21).

26 »(x)« ist der Allquantor (für alle x gilt, ...), » \rightarrow « das Zeichen für das Konditional (immer wenn ..., dann ...) und »O« ein deontischer Operator (Gebotsoperator: es ist geboten, daß ...). Zur Erläuterung der Symbole sei aus der umfangreichen Einführungsliteratur hier vor allem auf W. V. O. Quine, Grundzüge der Logik, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1978; D. Hilbert/W. Ackermann, Grundzüge der theoretischen Logik, 5. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 1967; A. Tarski, Einführung in die mathematische Logik, 2. Aufl., Göttingen 1966, und W. K. Essler, Einführung in die Logik, 2. Aufl., Stuttgart 1969, verwiesen. Die deontischen Operatoren werden im Sinne des Standardsystems der deontischen Logik gebraucht, das sich mit leichten Modifikationen etwa bei G. H. v. Wright, An Essay in Deontic Logic and the General Theory of Action, Amsterdam 1968, S. 17, und D. Føllesdal/R. Hilpinen, Deontic Logic: An Introduction, in: R. Hilpinen (Fn. 7), S. 13, findet. Umstritten ist die Stellung des deontischen Operators bei der Formalisierung bedingter Verpflichtungen. Für die Stellung hinter dem Konditional spricht, daß auf diese Weise die Abtrennung und damit (IR. 1) keine Schwierigkeiten bereitet. Zu Argumenten für die hier gewählte